

Auskunft:

Florian Fehr

T +43 5522 3591 54213

Zahl: BHFk-II-5158-4-147

Feldkirch, am 29.07.2019

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 im Bezirk Feldkirch folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Kormorane ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Feldkirch insgesamt höchstens 20 Graureiher erlegt werden. Die Koordination der Abschüsse sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

- (4) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist vom örtlich zuständigen Jagdschutzorgan zu kontrollieren.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber (siehe Abs. 4 lit. b) zu melden. Weiters ist ein Kormoranabschuss unverzüglich dem Naturschutzverein Rheindelta (Tel.: 05578/74478 oder office@rheindelta.org), ein Graureiherabschuss unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu melden.
- (3) Sämtliche Abschüsse sind vom Jagdnutzungsberechtigten bis zum 10. April eines jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit der Abschussliste zu melden.
- (4) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse getätigt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (Tel.: 05578/74478 oder office@rheindelta.org) zu melden.
 - b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier, in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
 - c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30.04. zu übermitteln.
 - d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Verfügung.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. alle Fischereirevierbewirtschafter im Bezirk Feldkirch
2. alle Jagdnutzungsberechtigten im Verwaltungsbezirk Feldkirch
3. alle Jagdschutzorgane im Verwaltungsbezirk Feldkirch
4. Fischereiverband Vorarlberg, Auhafendamm 1, 6971 Hard, E-Mail: fischereiverbandvbg@aon.at
5. Naturschutzverein Rheindelta, z.H. Mag. Walter Niederer, IM Böschen 25, 6971 Hard, E-Mail: office@rheindelta.org
6. Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
7. Vorarlberger Waldverein, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: info@waldverein.at
8. Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Montfortstraße 9, 6900 Bregenz, E-Mail: forst@lk-vbg.at
9. Vorarlberger Jägerschaft, Markus-Sittikus-Straße 20, 6845 Hohenems, E-Mail: info@vjagd.at
10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
11. PrsR - Amtsblatt, E-Mail: amtsblatt@vorarlberg.at

Nachrichtlich an:

1. Vorarlberger Jägerschaft Bezirksgruppe Feldkirch, zH Herrn BJM Wolfgang Hofmann, Ardetzenbergstraße 10b, 6800 Feldkirch, E-Mail: wolfgang.hofmann@lkhf.at
2. Mag.a Karin Vötsch, Intern: Weiterleiten zur Information
3. Mag.a Marlies Sperandio, Intern: Weiterleiten zur Information
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schloßgraben 1
A-6800 Feldkirch
E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at
überprüft werden.